

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 103 - 103

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vertreter war. Jeden Falles ist durch dessen Anmeldung der Hauptzweck des Lehenablösungsgesetzes, daß der Besitzer des allodifizirten Lehens von den Lehnansprüchen Kenntniß erhalte, auch hinsichtlich der Erbfolgerechte der Kläger erfüllt, da Adolf Freiherr v. G. als früherer Vasall wissen mußte, daß, wenn Joseph Freiherr v. G. erbfolgeberechtigt ist, dieses auch dessen Söhne sind. Nur wenn Joseph Freiherr v. G. ausdrücklich erklärt hätte, daß er bloß seine Ansprüche anmeldet, oder wenn er die Absicht gehabt hätte, nur dieses zu thun, würde die Sache sich anders verhalten. Letzteres aber ist nicht festgestellt.

Nachdem durch die Anmeldung des Joseph Freiherrn v. G. auch die Rechte der Kläger gewahrt worden sind, kommt darauf nichts an, ob Beklagter, wie er behauptet, in Folge Verfügung des letzten Vasallen Adolf Freiherrn v. G. und Vertrages mit dessen Tochter in den Besitz der Streitobjekte gekommen sei, was außerdem nothwendig gewesen wäre, weil Beklagter, wenn er seinen Besitz nicht wenigstens mittelbar von Adolf Freiherrn v. G. ableiten kann, als ein Dritter im Sinne des Lehenablösungsgesetzes sich darstellt, folglich die Kläger, auch wenn ihre Erbansprüche nicht angemeldet worden wären, ihm gegenüber als erbfolgeberechtigt erscheinen würden, da er nicht berechtigt wäre, die Unterlassung der Anmeldung der Erbfolgerechte der Klage entgegenzusetzen. — Sammlg. Bd. 4 S. 390 — Urth. v. 11. Dez. Reg. I 117. 1884.

Obligationenrecht. Kauf. Pretium verum.

Nach den Rechtsgrundsätzen über den Kauf ist es völlig in das Belieben der Kontrahenten gestellt, den Kaufpreis nach freiem Ermessen hoch oder niedrig anzugeben, und hat es dabei weder auf die Motive der Parteien bei Festsetzung des Preises noch auf den Werth der Sache anzukommen, so